

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 48

Artikel: Ein neues Drahtgeflecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Sommermonat, zwischen der gänzlichen Vollendung der innern Verputzarbeiten (Kohputz) an Wänden und Decken und dem Bezug bewohnbarer Räume eine solche von drei Sommermonaten liegen. Als Sommermonate gelten: Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober. Jeder der sechs übrigen Monate gilt für $\frac{1}{3}$ Sommermonat. In besonderen Fällen kann ein früherer Bezug gestattet werden, sofern eine vollständige Austrocknung der betreffenden Räume konstatiert ist.

Siebenter Abschnitt: Aenderung und Unterhalt von bestehenden Bauten.

Bei eingreifenden Aenderungen an bestehenden Bauten kommen auch die Artikel im sechsten Abschnitt zur Anwendung. An Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche über die Baulinien hinausragen, dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keinerlei Veränderungen oder andere Arbeiten vorgenommen werden als solche, die zum Unterhalt derselben notwendig sind.

Der durch Umbauten oder Aufbauten entstehende Mehrwert muß bei einer späteren Erwerbung für öffentliche Zwecke außer Berechnung fallen.

Achter Abschnitt: Schutzmaßregeln bei der Bauausführung.

Bei Hoch- und Tiefbauten und beim Abbruch von Gebäuden sind Maßregeln zu treffen für Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, sowie zum Schutz der Arbeiter, die im Innern des Gebäudes beschäftigt sind oder auf dem Bauplatz verkehren.

Gerüste und Werkzeuge müssen von den Gemeinderäten kontrolliert werden.

Neunter Abschnitt: Baugenehmigung und Bauaufsicht.

Bei allen Neubauten, An-, Auf- und Umbauten an bestehenden Gebäuden, bei Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften u. dgl., weiter bei Erstellung und Umänderung von Feuerstätten, Kaminen, Blitzableitern, Abtritten, Gruben, Brunnen, Einfriedigungen und Entwässerungen, sowie beim Abbruch von Gebäuden oder von Teilen solcher ist vor Beginn jeder Arbeit dem Gemeinderat Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen. Es folgen die üblichen Vorschriften über Visiere, Visieranzeigen, Einsprachefrist, Bauaufsicht während der Bauausführung, Anzeigepflicht des Bauherrn, Abbruch von solchen Gebäuden, welche die öffentliche Sicherheit gefährden und bei denen eine gründliche Wiederherstellung aus technischen Gründen unmöglich ist.

Zehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen.

Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften sind Bauherr und Unternehmer verantwortlich, für die Einhaltung der im achten Abschnitt enthaltenen Vorschriften betreffend die Schutzmaßregeln bei der Bauausführung die jeweiligen Unternehmer, Arbeitgeber und Werkmeister und in Ermangelung von solchen die Arbeiter selbst.

Bußen werden in leichteren Fällen bis 150 Fr. vom Gemeinderat, in schweren Fällen (Mißachtung der Vor-

schriften in eigennütziger Weise) bis 1000 Fr. vom Bezirksgericht verhängt.

Ueberdies kann vom Bauherrn verlangt werden, daß auf seine Kosten die plan- und vorschriftswidrigen Bauten zu ändern, nötigenfalls zu beseitigen sind. Bei Unterlassungen oder bei Nichtachtung der im achten Abschnitt niedergelegten Vorschriften steht dem Gemeinderat der Exekutionsweg offen.

Der erste Abschnitt enthält die üblichen Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

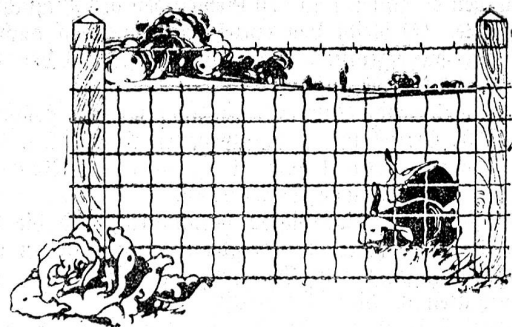
Dem Laien und demjenigen Baumeister, der in „Spekulationsbauten“ sein Heil zu finden hofft, mögen die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes etwas streng und hart vorkommen.

Die Behörden aber und vornehmlich die Baupolizeibeamten, die mit weniger ausführlichen Bauordnungen manchmal fünfse grad sein lassen müssen, werden am vorliegenden Entwurf ihre Freude haben. Das Ganze zeugt von sachmännischer, gewissenhafter Arbeit und von festem Willen, das Bauwesen im Kanton St. Gallen in gesunde Bahnen zu lenken, zum Wohle und zur Sicherheit aller Einwohner.

Wenn die beratenden Behörden an den grundlegenden Bestimmungen festhalten und nachher das Gesetz richtig gehandhabt wird, darf sich der Kanton St. Gallen zu diesem sehr wichtigen Fortschritt gratulieren.

Ein neues Drahtgeflecht,

das wohl der nähern Beschreibung wert ist, bringt die mechanische Drahtflechtei G. Bopp, Schaffhausen-Hallau auf den Markt. Dasselbe ist unter dem Namen Hungaria-Drahtgeflecht bereits in allen Staaten Europas und Amerikas patentiert. Gegenüber den bisher bekannten Drahtgeflechten weist dasselbe bedeutende Vorteile auf; überall wo es bekannt, findet es sofort Anklang und wird daher auch mit Recht „Drahtgeflecht der Zukunft“ genannt.



Die Vorteile desselben sind in kurzen Worten ausgedrückt folgende:

1. Obere und untere Geflechtenden stachelig, deshalb Uebersteigen des „Hungaria“-Zaunes unmöglich.
2. Die wagrecht laufenden Drähte sind seilartig gedreht, deshalb größte Widerstandsfähigkeit.
3. Die senkrecht laufenden Drähte sind wellenförmig, deshalb ist ein Verschieben der Drähte ausgeschlossen.
4. Denkbar leichteste Montierung; jedermann kann ohne Zange oder Spannhobel dasselbe befestigen.
5. Spanndrähte und Spannschrauben sind vollständig überflüssig.
6. Wirft weder Blasen noch Bäuche, sondern ist so glatt wie eine Tafel.
7. Billigstes Geflecht der Gegenwart, wenn alle diese Vorteile in Betracht gezogen werden.

Die Geflechte finden hauptsächlich Verwendung für Einzäunungen von Gärten, Gehöften, Tennisplätzen,

Joh. Graber

Telephon . . . Winterthur Wülflingerstrasse
Best eingerichtet 1624 u

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Cementrohrformen-Verschluss.

Baumschulen, Wildparken, Geflügelhöfen zc. Preislisten und Muster durch G. Vopp, mech. Drahtflechterei, Schaffhausen-Gallau.

Das kleine Haus.

(Eingefandt.)

Beseelt von dem Wunsche auch den besseren Ständen den Weg zum Eigenheim zu zeigen und in konsequenter Fortsetzung des einmal begonnenen Werkes bringt der Verfasser des 3- und 4-zimmerigen kleinen Hauses nun eine Ideen-skizze für ein kleines Haus mit 5 Zimmern.

Zahlreiche der Anfragenden äußerten den ganz begründeten Wunsch, im Parterre neben der Wohnstube noch einen kleinen Salon als Besuch- und Wartezimmer zu haben. Unser Plänchen zeigt nun im Erdgeschoß eine Küche, Spense, Closet, Wohnzimmer und kleinen Salon, die beiden letzteren mit Austritt auf aussichtreiche Veranda eventuell kleine Terrasse. — Von der aus direkter Austritt in Garten und zum Ausgang. — Im ersten Stock 3 geräumige Schlafkammern mit Bad und Estrichstiege. — Im Dachgeschoß eventuell noch zwei weitere Stübchen je nach Bedarf und Wunsch.

Auch hier hat Verfasser die knappste und dabei doch geräumige Gestaltung der Räume im Auge behalten und versucht im Sinne der heutigen Heimkulturbestrebungen ein Ganzes, Schönes zu schaffen. — Auch hier ist es selbstverständlich, daß ein Variieren bis ins Unendliche zahlreiche noch schönere Lösungen ermöglicht, daß die Gruppierung, Größe zc. allen Wünschen angepaßt und entsprechend geändert werden kann.

Immerhin hat Herr Rotter (Universitätsstraße 29) den vorliegenden Entwurf, als von bereits vier Herren bestellt in Ausführungsplänen von 1:50 auf seinem Bureau fix und fertig und empfiehlt er selben allen Interessenten zur Einsicht und billigen Ankauf.

Wie bisher ist besagter Herr auch fernerhin bereit auf Anfragen und Erwiederungen eingehend zu antworten.

NB. der Redaktion. Gleichzeitig teilt Herr Rotter uns mit, daß er Dienstag den 3. März 8 Uhr abends im Schwurgerichtssaal zu Zürich über das sehr interessante Thema „Der Weg zum Glück“ einen Vortrag mit anschließender Rezitation über „Liebe und Leben“ zu Gunsten des Baufondes des „neuen Hauses“ abzuhalten gedenkt.

Jahresversammlung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands.

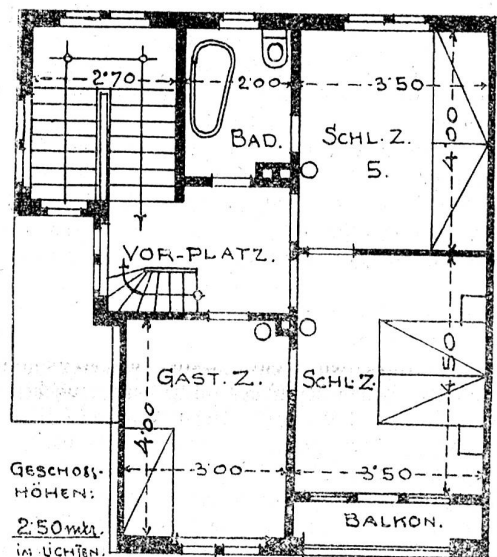
(Korr.) Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn Herm. Himmelsbach, Freiburg i. B. hielt der Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands am 8. Februar im Hotel Terminus zu Metz seine aus allen Teilen des Vereinsgebietes außerordentlich stark besetzte IX. ordentliche Generalversammlung ab, nachdem am Vorabend Kommissions- und Ausschusssitzungen stattgefunden hatten. Als Vertreter süddeutscher Forstverwaltungen wohnten der Versammlung bei die Herren Kaiserlicher Oberforstmeister Mey Metz in Vertretung des Kaiserlichen Bezirks-Präsidiums von Lothringen, Königlich Forststrat Müller Stuttgart als Vertreter der württembergischen Regierung, sowie die Herren Forststrat und Oberjägermeister Wocher Donaueschingen und Oberförster Stuhl Wolfach im Namen der fürstlichen fürstlichen Forstverwaltung. Andere Staatsforstverwaltungen hatten ihrem Interesse an den Bestrebungen des Vereins in schriftlicher Weise Ausdruck gegeben, da ihre Herren Vertreter an der Teilnahme verhindert waren. Von der Handelskammer Metz war Herr E. Leiser erschienen, im Namen der Gemeinde Metz Herr Stadtrat

DAS KLEINE HAUS MIT 5 ZIMMERN ETC.

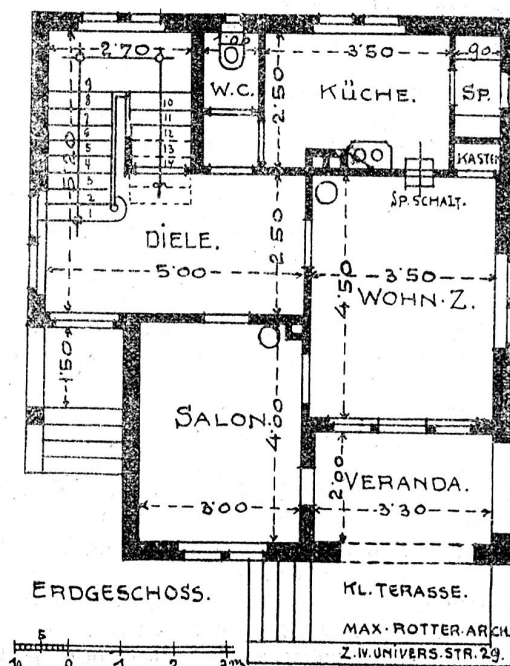


APPROX. BAUKOSTEN (OHNE BAUPLATZ).

7.00 x 10.00 x 7.00 = 500 m³ x 32 fr. = 16000 fr.



I. STOCK. GR.



ERDGESCHOSS.

KL. TERRASSE.

MAX. ROTTER ARCH.
Z. IV. UNIVERS. STR. 29.